Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688., der revidirten Willkür der Stadt Burg vom 3. Februar und konfirmirt den 16. März 1698., sowie des Märkischen Erbrechts in dem I. und II. Jerichowschen Kreise, S. 183. — Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen, S. 184. — Gesetz über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel, S. 185. — Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, S. 186. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 192.

(Nr. 8196.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688., der revidirten Willkür der Stadt Burg vom 3. Februar und konfirmirt den 16. März 1698., sowie des Märkischen Erbrechts in dem I. und II. Jerichowschen Kreise. Vom 22. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688., Kapitel 44. §§. 18—30., §§. 34—48., §§. 50—56. und der revidirten Willkür der Stadt Burg vom 3. Februar und konfirmirt den 16. März 1698., Artikel 55. 56. 57. über die gesetzliche Erbfolge werden für ihren ganzen Geltungsbezirk vom 1. Januar 1875. ab aufgehoben.

Mit demselben Zeitpunkte treten die gesetzlich und observanzmäßig im ersten und zweiten Jerichowschen Kreise geltenden Vorschriften des Märkischen Rechts über die gesetzliche Erbfolge für diese Kreise außer Kraft.

§. 2.

Die im Kapitel 44. §§. 26. 31. 32. und 33. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688. enthaltenen Vorschriften über die Erbfolge in Lehne werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1874.

§. 3.

An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§. 1.) treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

§. 4.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern und anderen Familiengliedern richtet sich bei allen bis zum 1. Januar 1875. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, bei allen späteren Erbfällen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts.

§. 5.

Bei der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten hat der Ueberlebende die Wahl, ob er nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe geltenden oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben will.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8197.) Gesetz, betreffend die Einstellung der Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen. Vom 27. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Vom 1. Januar 1875. an findet die Erhebung von Chausseegeld auf den Staatsstraßen nicht mehr statt.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8198.) Gesetz über die gerichtliche Eintragung von Grundlasten in den vormals Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 29. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den vormals Bayerischen Landestheilen des Bezirks des Appellationsgerichts zu Kassel sind die für ablösbar erklärten Grundlasten, sowie die an deren Stelle getretenen Geldansprüche weder in die gegenwärtig üblichen General-Währschafts- und Hypothekenbücher, noch in die durch das Gesetz vom 29. Mai 1873. über das Grundbuchwesen rc. eingeführten Grundbücher einzutragen, behalten vielmehr ohne Eintragung sowohl dem Eigenthümer als Dritten gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit. Auch sollen solche Grundlasten und Geldansprüche, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern unter dem Titel des Eigenthümers eingetragen sind, in die neu anzulegenden Grundbücher nicht übertragen werden.

§. 2.

Die in §. 1. erwähnten Grundlasten und Geldansprüche sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen wird, sofern das Gegentheil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8199.) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 2. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem bäuerlichen Recht.

§. 1.

Die Rechtsnormen, durch welche die Befugniß der Eigenthümer von Bauerhöfen, über den Hof oder Theile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt ist, werden, insoweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, aufgehoben.

§. 2.

Auf Ehen, welche vom 1. Juli 1875. an von Eigenthümern von Bauerhöfen geschlossen werden, findet das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.

§. 3.

Auf die Beerbung der Eigenthümer von Bauerhöfen findet das sonst gültige Erbrecht Anwendung.

§. 4.

Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist das, abgesehen von dem besonderen bäuerlichen Recht, geltende allgemeine Recht.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Höferecht.

§. 5.

Ein in der Höferolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragener Hof ist ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, für welche nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt, in der Höferolle eingetragen werden.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§. 6.

Wird die Geltung eines Anerbenrechts für die Besitzung nach dem bisherigen bäuerlichen Recht von dem Eigenthümer behauptet, so ist dem Antrage auf Eintragung stattzugeben, wenn die Geltung des Anerbenrechts dem zuständigen Amtsgerichte auch nur wahrscheinlich gemacht ist.

Eine

Eine eintragungsfähige Besitzung kann bis zum 1. Juli 1885. eingetragen und, falls sie nach erfolgter Eintragung gelöscht ist, bis zu demselben Zeitpunkte wieder eingetragen werden.

Eine eintragungsfähige Besitzung, deren Eigenthümer am 1. Juli 1875. nicht letztwillig verfügen kann, gilt bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer letztwillig verfügen kann, als ein Hof im Sinne des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes. Tritt dieser Tag nach dem 1. Juli 1885. ein, so kann die Besitzung bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, von welchem an der Eigenthümer letztwillig verfügen kann, eingetragen werden.

§. 7.

Die Eintragung und Löschung in der Höferolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers.

Zur Stellung des Antrages ist der Eigenthümer berechtigt, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

Der Antrag wird bei dem Amtsgerichte mündlich angebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schrift eingereicht.

Das Amtsgericht hat dem Eigenthümer anzuzeigen, daß die Eintragung und Löschung erfolgt sei.

§. 8.

Die Führung der Höferolle gehört zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Höferolle ist öffentlich.

§. 9.

Die Eintragung in der Höferolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Sie verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

§. 10.

Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

§. 11.

Zum Hofe gehören die auf Antrag des Eigenthümers in der Höferolle eingetragenen Grundstücke.

In Ermangelung einer Bezeichnung in der Höferolle gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeseigenthümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatt oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Bis zu dem im §. 48. des Gesetzes vom 28. Mai 1873. über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover ꝛc. bezeichneten Tage umfaßt der Hof den gesammten, herkömmlich zu dem Hofe gerechneten oder wirthschaftlich zu demselben gehörigen Grundbesitz des Eigenthümers. Die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Dieselbe wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchtsland, nicht ausgeschlossen.

Grund-

Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirthschaft verpflichtet haben (Heuerleute), gehören zum Hofe.

§. 12.

Zubehör des Hofes sind:

1) die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
3) das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe Behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofesbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§. 13.

Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft, kraft des Gesetzes, einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt nur für Nachkommen des Erblassers.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers ist.

Mit dem Erwerb der Erbschaft erwirbt der Anerbe das Eigenthum des Hofes nebst Zubehör.

§. 14.

Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen.

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

§. 15.

Bei der Erbtheilung wird der Hofeswerth nach folgenden Vorschriften ermittelt.

Der Hof nebst Zubehör, jedoch ausschließlich des Hofesinventars, wird nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt, den er durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken und Grundschulden findet eine Absetzung nicht statt.

Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

Diesem Kapital wird der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Hofesinventars hinzugesetzt.

Auf Verlangen eines Betheiligten sind Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerthe zu schätzen.

Von dem Gesammtwerthe des Hofes nebst Zubehör werden die vorübergehenden Hofeslasten, z. B. Leibzuchten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital berechnet, abgesetzt.

Das so ermittelte Kapital bildet den Hofeswerth.

§. 16.

Bei der Erbtheilung tritt der Hofeswerth an die Stelle des dem Anerben zufallenden Hofes nebst Zubehör.

Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen.

Insoweit sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung von dem Hofeswerth abgesetzt.

Der Anerbe hat nach Abzug eines ihm als Voraus verbleibenden Drittels zwei Drittel des Hofeswerths, im Falle des vorstehenden Absatzes zwei Drittel des nach Abzug der vom Anerben übernommenen Schulden vom Hofeswerthe übrig bleibenden Betrages in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Rechte.

Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§. 17.

Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten; daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Weise stattfinden; welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein; zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll.

§. 18.

Für den Pflichttheil des Anerben ist der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichttheil der übrigen Erben der nach den §§. 15. 16. zu ermittelnde Intestaterbtheil maßgebend.

§. 19.

Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden:

1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten;
2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit, unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgesetzt wird.

Die unter Nr. 1. erwähnten Verfügungen können auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der zweiten Ehe angefochten werden.

§. 20.

Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Höfe ist, von mehreren Nachkommen beerbt, so gelten, falls derselbe nicht in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde ein Anderes verfügt hat, folgende Bestimmungen.

Die mehreren Höfe fallen dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirthschaftet sind.

Andernfalls kann jedes Kind in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich als Anerbe einen Hof wählen. Nachkommen eines verstorbenen Kindes treten an dessen Stelle und unter diesen hat wiederum derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach §. 14. gebührt. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt. Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Höfe nach dem Verhältniß ihres für die Erbtheilung maßgebenden Werths zu vertheilen.

§. 21.

Die in den §§. 13—20. enthaltenen Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht seinen Wohnsitz auf dem Hofe oder, falls er Eigenthümer mehrerer Höfe war, auf einem derselben hatte;
2) wenn der Erblasser bei seinem Tode Miteigenthümer des Hofes war;

3) wenn der Hof beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung stattgefunden haben, nicht eintragungsfähig war; jedoch ist das Nichtvorhandensein eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers ohne Einfluß, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§. 22.

Für jede Eintragung und jede Löschung in der Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Anzeige, wird eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben. Die Einsicht in die Höferolle erfolgt kostenfrei.

Die Anträge zur Höferolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 23.

Unter dem Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist im Falle des getheilten Eigenthums der Untereigenthümer zu verstehen.

§. 24.

Durch dieses Gesetz werden nicht geändert:

die Rechte des Gutsherrn und sonstigen Obereigenthümers,

das für Fideikommiß-, Lehn-, Stamm- und Rittergüter geltende Recht,

das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abzutreten.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1875. in Kraft.

Eintragungen in der Höferolle, sowie Löschungen sind vom 1. Januar 1875. an zulässig; Eintragungen, welche vor dem 1. Juli 1875. beantragt werden, erfolgen kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Landkreise Königsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19. S. 137., ausgegeben den 7. Mai 1874.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises V. Emission im Betrage von 576,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19. S. 137. bis 140., ausgegeben den 7. Mai 1874.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Sammtgemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Barriere Antrup bei Lengerich bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Brochterbeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 21. S. 81., ausgegeben den 23. Mai 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1874., betreffend die Uebertragung der der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte in Sterkrade unter dem 8. August 1870. (Gesetz-Samml. S. 554.) ertheilten Konzession zum Bau und Betrieb einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Verbindungs-Eisenbahn zwischen ihren verschiedenen in den Bürgermeistereien Holten, Oberhausen, Borbeck und Meiderich gelegenen Werken an die unter dem Namen »Gutehoffnungshütte, Aktien-Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb« gebildete Gesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18. S. 173., ausgegeben den 25. April 1874.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. März 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schuldverschreibungen des Kreises Graudenz zum Betrage von 666,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18. S. 101. bis 103., ausgegeben den 6. Mai 1874.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 30. März 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Strasburg im Betrage von 900,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19. S. 105. bis 107., ausgegeben den 13. Mai 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 30. März 1874., betreffend die Abänderung des dem Kreise Insterburg unter dem 18. November 1867. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe fünfprozentiger Kreisobligationen im Betrage von noch 36,000 Thlr., in specie wegen deren Umwandlung in $4\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18. S. 249./250., ausgegeben den 6. Mai 1874.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 30. März 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Berent bis zum Betrage von 510,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 18. S. 105. bis 107., ausgegeben den 2. Mai 1874.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1874., betreffend die Abänderung der dem Kreise Gumbinnen unter dem 18. April 1864. und 27. November 1865. ertheilten Privilegien zur Ausgabe fünfprozentiger Kreisobligationen zum Gesammtbetrage von 145,800 Thlr., in specie wegen deren Umwandlung in $4\frac{1}{2}$ prozentige Obligationen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 18. S. 249., ausgegeben den 6. Mai 1874.;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 1. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Neustadt im Betrage von 600,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 18. S. 107. bis 109., ausgegeben den 2. Mai 1874.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Stadt- und Landgemeinde Wester-Cappeln im Kreise Tecklenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wester-Cappeln durch Seeste bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Bramsche im Landdrosteibezirk Osnabrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 21. S. 81., ausgegeben den 23. Mai 1874.;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1874. und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu dem Regulative vom 18. Juni 1866. über die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19. S. 215., ausgegeben den 8. Mai 1874.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 10. April 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 450,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 19. S. 139. bis 141., ausgegeben den 7. Mai 1874.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 13. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Neumarkter Kreises im Betrage von 315,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20. S. 219. bis 221., ausgegeben den 15. Mai 1874.

15) das

15) das Allerhöchste Privilegium vom 15. April 1874. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Braunsberg im Betrage von 450,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20. S. 149. bis 151., ausgegeben den 14. Mai 1874.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 20. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schlochauer Kreises bis zum Betrage von 80,000 Thalern oder 240,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 21. S. 117. bis 119., ausgegeben den 27. Mai 1874.;

17) das Allerhöchste Privilegium vom 20. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Bromberg bis zum Betrage von 1,200,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg S. 173. bis 175., ausgegeben den 29. Mai 1874.;

18) das Allerhöchste Privilegium vom 20. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kreises Wartenberg zum Betrage von 210,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 22. S. 237. bis 239., ausgegeben den 29. Mai 1874.;

19) das Allerhöchste Privilegium vom 24. April 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kostener Kreises bis zum Betrage von 407,100 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 22. S. 181. bis 183., ausgegeben den 28. Mai 1874.;

20) das Allerhöchste Privilegium vom 25. April 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Demmin zum Betrage von 186,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 21. S. 151. bis 153., ausgegeben den 22. Mai 1874.;

21) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Mai 1874. und der durch denselben genehmigte erste Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät Altpommerns vom 22. Juni 1864. (Gesetz-Samml. S. 409. ff.) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 22. S. 159., ausgegeben den 29. Mai 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).